

79.
Grothmann, Joh. Gebhard von

Prüfung
des
Antwort-Schreibens
eines
Surländers
an seinen
sogenannten Mitbruder.

1 7 6 3.



s ist vor kurzer Zeit, unter dem Namen: „Antwort:
„Schreiben eines Curländers an seinen Mit-
„bruder: „ eine Schrift im Druck erschienen und
arglistiger Weise in der Stadt Mitau ausgestreuet
worden.

Ob nun wol eine solche Mißgeburt, die, allen treuen und wahren Patrioten zum Greuel, ans Tages Licht gekommen, und die schwarze Seele ihr s Verfassers nur gar zu sehr an den Tag leget, keiner Antwort würdig ist, sondern ihre Beantwortung nach der Schärfe der Gesetze von ihren Richtern um so mehr zu erwarten hat, als er die Dreustigkeit gehabt, Eine ganze Landschaft und unter Derselben über 350. Cavaliers auf eine pöbelhafte Art anzugreifen, die fähig genug seyn würden, sowol in corpore als in individuo, dem Verfasser, wann er sich ans Tages Licht gehen wollte, zu lehren, daß man Schriften, die mit Anständigkeit geschrieben, gerne lese, Pasquillanten aber auch zu begegnen wisse: So will man doch mit wenigen und ganz kurz den Ungrund, worauf der Verfasser seine Sätze gebauet, widerlegen, damit sowol der Verfasser, als diejenigen, die in der Art zu denken ihm gleich sind, nicht glauben mögen, daß in dieser Schrift alle Gründe so erschöpft wären, daß man sie unbeantwortet lassen müsse.

Ob man aber zu der Entwicklung seiner falschen Sätze kommt; so will man denen geneigten Lesern zu erkennen geben, daß sie in dieser Schrift weder Schmähungen noch Lästerungen zu erwarten haben. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift ist nicht Willens, durch dieses Kennzeichen sich von der Zahl derer Edelkenden auszuzeichnen. Als Verfasser hat er nie gelernt mit Schmähungen und Lästerungen seine Sätze zu behaupten und seine Beweise zu führen. Man übergehet also alles, was in dem so genannten Antwort-Schreiben eines Eurländers an seinen Mitbruder einen pöbelhaften Lasterer auszeichnet.

Welche Schwäche zeigt nicht jenen Verfasser, wenn er dem Publico eine lächerliche Ausdeutung von demjenigen zu machen sucht, womit der Verfasser des Briefes, eines Eurländers an seinen Mitbruder, aus dem Livio geschlossen! Wie kann man aus dem Schluß erzwingen, daß man das Herzogthum Eurland und dessen Regierung mit der großen Römischen Republik vergleichen wollen? Ein Patriot zu seyn, ist in einem jeden Staat, er mag groß oder klein seyn, eine Schuldigkeit, und Römisch zu denken, ist einem jeden erlaubt. Wem ist aber, der nur ein wenig in der Historie bewandert ist, unbekannt, daß die Denkart der Römer jederzeit, besonders in denen Republiken, zum Beispiel angeführt wird, weil man unter ihnen die Zahl dererjenigen, am größten gefunden, welche mit Beyseitzung aller Privat Absichten und Schmeicheleyen, und mit Hindansetzung ihres Gutes und Blutes, ihrem Vaterlande gedienet, und vor die Freyheit ihrer Rechte und Gesetze gewachtet haben?

In dieser Art zu denken, stehet es jedem frey sich denen Römern zu vergleichen und seine Mitbrüder dazu aufzumuntern. Kein vernünftiger Mensch aber wird dem Verfasser des vorgedachten Patriotischen Schreibens ausburden wollen, daß er sein Vaterland mit derjenigen Republik vergleichen wollen, die ihre Eroberungen, Macht und Bothmäßigkeit bis nach Asien und Africa erweitert.

Man übergehet nunmehr den Pfuhl der Schmähungen, welche die Brut eines giftigen Verfassers ohnunterbrochen bis auf der vierten Seite hervorgebracht, und gestehet ihm ein, daß seine angeführte lateinische Sprüchlein in Thesi wahr seynd, in Hypothese aber gar keine Anwendung leiden.

Nach der Rubrique eines Antwort-Schreibens eines Eurländers an seinen Mitbruder, war das Thema probandi des Autoris: „Daß die Einsetzung Ihro K. nigl. Hoheit des Prinzen Carls auf Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit gegründet sey.“ — und nur diesen Beweis war er zu führen verbunden. Alles andere gehöret nicht zur Sache.

Solchergegestalt ist nun zu verwundern, wann der Verfasser dieses Antwort-Schreibens sich die unnöthige Mühe gegeben, in die Geschichte Eurlandes bis 1522. hineinzuheben, da doch der Verfasser des Schreibens eines Eurländers an seinen Mitbruder, dazu keine Gelegenheit gegeben. Man behält sich bevor, dem Publico die Geschichte dieses Herzogthums auf eine vollständigere Art, als nur mit den Citationen der Jahrzahlen, mitzutheilen, und begnügt sich vorjeseo damit, demselben vor Augen

zu legen, daß aus denen Pactis Subjectionis und denen übrigen Citatis des Herrn Auctoris sich erkennen läßt, unter welchen Bedingungen das Herzogthum Curland die Ober-Lehns-Herrschaft des Königes und der Republique Pohlen anerkannt hat. Diese geben den natürlichsten und untrüglichen Beweis, daß die Sicherheit und Freyheit dieses Herzogthums, sowol in Geistlichen als in Weltlichen Sachen, das Haupt-Augenmerk dieser Verbindung gewesen. Alle dahin einschlagende Cautiones, Provisiones, Declarationes &c. vom Könige und der Republique geben hierüber nicht allein die sicherste und unwiederruflichste Gewährleistung, sondern versprechen auch auf das bindigste und heiligste, daß die Conditiones dieses Herzogthums niemals verschlimmert und keine andere Aenderung zugelassen werden solle, als nur diejenige, die mit Beybehaltung seiner Rechte und Freyheiten, zu desselben Verbesserung gereichen könne, und beweisen mehr als zu deutlich, daß zu solchen Veränderungen die Concurrence der ganzen Republique erforderlich, keinesweges aber eine despotische Entziehung eines Theiles, oder einiger Glieder derselben hinlänglich sey.

Man überläßt dem Publico und allen treuen Patrioten die Gesinnungen des, für sein Vaterland ersenden und sich um das Vaterland verdient machen wollenden Verfassers zu beurtheilen, der aus denen Pactis Subjectionis und denen darauf gefolgten Cautionibus, Provisionibus und Declarationibus den unvergleichlichen Stoff findet, das Schicksal seines Vaterlandes mit einem Federstrich zu entscheiden, und öffentlich zu lehren, daß der Landes-Herr des Herzogthums Curland nicht nothwendig der Augsbургischen Confession zugethan seyn dürffe, und daß ein Theil der Republique eine Macht und Gewalt über das Herzogthum Curland uneingeschränkt ausüben könne, welche doch nur der ganzen Republique und zwar eingeschränkt und mit Bedingungen, wie solches die Pacta ausweist, zusehet.

Dieser Satz und diese ganze Materie gehöret aber nicht zu der Beantwortung, die der Verfasser unternommen, welche keinen andern Vorwurf hatte, als die Gefegmäßige und auf die Rechte gegründete Einsetzung und Belehnung des Prinzen Carls Königl. Hoheit. Dann, man räume auf eine Weile dem tief einsehenden Herrn Verfasser ein, erwiesen zu haben, daß der Landes-Fürst des Herzogthums Curland nicht nothwendig der Augsburgischen Confession zugethan seyn müsse; so ist doch dadurch sein Thema probandi noch nicht geschlossen und daraus erwiesen, daß die *Exfeudatio* des Herzogs Ernst Johann, die *Collatio Feudi Ducatus Curlandiae* an Ihro Königl. Hoheit dem Prinzen Carl und dessen darauf erfolgte Investitur auf Berechtigteit, auf die Geseze und auf Billigkeit und Wahrheit gegründet sey.

Man hält sich um so weniger verbunden bey dieser Materie sich aufzuhalten, als der Herr Verfasser dem Publico durch eine Antwort, auf eine Gewissenlose Manifestation vom Monat März, welche von 400. Cavaliers unterzeichnet worden, seine bisherigen Finsternissen zu erleuchten verspricht.

Wann der Verfasser der Antwort vorgemeldeter Manifestation in seinem Eifer den Stylum und die Art zu schließen beybehält, die in dem sogenannten Antwort-Schreiben eines Curländers an seinen Mitbruder beobachtet worden: So hat das
Publi

Publicum sich wiederum einer Menge Schmähungen und Lästerungen zu erfreuen, und nach der, schon bey Ankündigung der Antwort, gebrauchten Ausdrückung, Gewissenlose, kan man nichts anders als einer irreligiösen Definition von der Religion, und einer erkauften slavischen Definition der Freyheit gewärtig seyn.

Nachdem nun der Verfasser, höchst erfreulich mit dem Worte, Gewissenlose Manifestation, eintbunden worden; so öffnet er den Schatz seiner außerordentlich vollständigen Kenntniß in denen Reichs-Constitutionen, und theilet aus demselbigen dem Publico dasjenige mit, was er zu seinem Kram nöthig erachtet.

Welche unvorzgleichliche Entdeckung macht nicht der Verfasser, wann er bekannt macht: „Alle Investituren der vorigen Herzoge sind, so wie die Belehnung Sr. „Königl. Hoheit des Prinzen Carl, einzig und allein aus dem *Senatus Consilio exploratis Senatorum sensibus* ertheilet worden, keine einzige, nur des Herzogs Ernst Johann Belehnung, ausgenommen.“

Der Verfasser, welcher dem Publico diese gegenwärtige Schrift mittheilet, besizet keinesweges den Ehrgeiz, sich dem Verfasser, des Antwort-Schreibens des Briefes eines Eurländers an seinen Mitbruder, in der Kenntniß der Reichs-Constitutionen, und dessen erhabenen Denkungsart gleich zu schätzen. Er kann aber doch nicht umhin, jenem Verfasser auf die Durchlesung des Resultats des zu Fraustadt im Jahr 1737. gehaltenen *Senatus Consilii* zuverweisen. Es steht zwar nicht mit ausdrücklichen Worten darin, daß *Ihro Majestät der König* dem Herzog Ernst Johann belehnen sollte. Allein, wann darinnen gesagt wird: „Daß *Ihro Majest. der König*, „nach der Höchstdenckselben durch die Constitution von An. 1736. von der Republicque aufgetragenen Gewalt, Denjenigen mit denen Herzogthümern belehnen sollten, „welchen *Ihro Majestät der König* zum Nutzen der Republicque und zum Besten der „Herzogthümer am convenabelsten finden würden.“ So lasse ich das unpartheyische Publicum urtheilen, ob dieses nicht eben so viel sagen will, als daß das *Senatus Consilium* zu erkennen gegeben hat, daß, weil der *Casus apertura Feudi* nunmehr existiret, der König denjenigen belehnen soll und kann, den Er als Herzog von Eurland bestätigten würde, er möge nun Ernst Johann, oder Friedrich, oder Casimir, oder wie er wolles heißen. Ein Knabe würde in den ersten Tagen seines Unterrichtes in der Logie über die Belehnung des Herzogs Ernst Johann folgenden Sillogismum machen:

Prop. maj. Das *Senatus Consilium* zu Fraustadt sagt, daß *Ihro Majestät der König* denjenigen, den Sie vermöge vorübergehender Reichs-Constitution von 1736. zum Herzoge von Eurland bestätigen würden, daß Lehn über diese Herzogthümer ertheilen könnten und sollten,

Prop. min. Atqui *Ihro Majestät der König* haben den Herzog Ernst Johann vermöge der Constitution von 1736. zum Herzoge von Eurland bestätigt,

Conclaf. Ergo ist die Belehnung des Herzogs Ernst Johann, wann gleich nicht explicite, doch implicate aus dem *Senatus Consilio* zu Fraustadt *exploratis Senatorum sensibus* resolviret worden.

Nachdem nun der tief einsehende Herr Verfasser die Materiam Investituræ ver-
lassen; so wendet er sich zu der Materie derer Commissionen, und hat eine aus-
serordentliche Freude anführen zu können, daß die Commission nach Preußen von An.
1609. die Commissionen nach Curland von An. 1617. und 1642. ihre Gültigkeit und
Kraft aus denen vorhergegangenen Senatus-Consiliis erhalten.

Man gestehet dem Verfasser ein, daß bey allen Commissionen die Commissarii
aus denen Senatus-Consiliis benennet worden und ihre Instructiones erhalten haben.
Allein, keinen der in denen Gesetzen des Reichs und in denen Verfassungen der Her-
zogthümer Preußen und Curland bewandert ist, wird er überreden, daß dergleichen
Commissiones anders Statt gefunden haben, als bis in denen Abschlüssen auf denen
Reichs-Tägen über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes, wozu eine
Commission bestellt werden sollen, erkannt, und sodann erst dem Senatus-Consilio die
Vollziehung dessen übertragen worden.

Wollte man behaupten, daß die Republique bey denen Commissionen gar
nicht zu concurriren nöthig habe; so müßte man die alten und neuen Constitutionen
des Reichs kraftlos erklären. So gelehrt auch jener Herr Verfasser seyn mag, so
wird er doch Niemanden überreden, daß ihm diese Kraft weder mittelbar, noch un-
mittelbar mitgetheilet worden sey. Man halte die aus dem Senatus-Consilio Anno
1609. nach Preußen abgeordnete Commission mit der, zwey Jahr vorher und zwar
An. 1607. gemachten Constitution zusammen, so wird man gar leicht einsehen, wie
wenig eine dergleichen Commission aus dem Senatus Consilio allein ihren Ursprung
haben können. Die Constitution von 1607. sagt ausdrücklich: *sive consensu Comi-
tiorum nulla ex parte de Ducibus ad Regnum pertinentibus disponere volumus.*

Sagt nun also der König: Er wolle ohne Einwilligung der Reichs-Täge
auf keinerlei Art über die Herzogthümer, die zu dem Königreich gehören, etwas
verhängen; ist es gewiß, daß ein Senatus-Consilium kein Reichs-Tag ist: So kann
auch nicht geläugnet werden, daß eine Commission, die bloß aus dem Senatus Consilio
ihren Ursprung hat, in denen Herzogthümern, die zu dem Königreich Pohlen gehören,
keine Kraft hat. Daß aber die Commission von An. 1609. ihren Ursprung nicht aus
dem Senatus-Consilio gehabt, zeigt sich aus dem Geschäfte desselben; indem dassel-
be gewisse, durch die damalige Vormundschaft sich hervorgethaenen Irrungen, zum
Vorwurf hatte, und dahero in der Constitution von Anno 1607. festgesetzt wurde:
*Sancitum est in Comitibus presentibus a Senatu Officialibusque Regni acque ac M. D.
Lithvaniae respectu Curatelae Ducis Borussiae Electori Brandenburgico datae, quod is nullo mo-
do Jus Feudi nec adstrictiones ejus sustollat. Quod Palatinatibus Territoriisque referre
Nuntiorum interest. Qua de re omnes Tractatus eo nomine peractos è Cancellaria Nostra
extradendos imperamus.*

Und eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen, in dem Herzogthum
Curland angeführten Commissionen. Dahero auch in Sachen, die von geringerer Er-
heblichkeit sind, als die Aenderung einer Regierung, die Absetzung eines Herzogs und
die Einsetzung eines Andern, der König, in Ansehung des Herzogthums Curland mit
Zuziehung der ganzen Republique Seine Sorge anzuwenden versprechen müssen, wie
sol-

solches die von Ihro jetzt regierenden Königl. Majest. beschworne Pacta Conventa ganz klärlieh zeigen, wann Höchst Dieselben in denen Pactis Conventis feyerlich zusagen: Similiter, ut Ducatus Curlandiae, ab externis praetensionibus liberetur, & Dux, Dominus Ferdinandus, uti investitus, juribus suis uti, & ad possessionem bonorum suorum pervenire possit, & ut incolae huius Ducatus Duci, licet pro nunc, ob impedimenta extranea absentia debitam praestent obedientiam, conjunctim cum Republica curas Nostras indilate impendamus, salvis, huius Ducatus Nobilitatis & Civitatum antiquis juribus.

Jedermann siehet aus dem Allegato ex Pactis Conventis, daß es hier um nichts anders zu thun war, als das Herzogthum Curland von fremden Schulden zu befreien, und die Einwohner des Herzogthums Curland zu dem Gehorsam zu bewegen, den Sie dem Herzoge Ferdinand schuldig waren. Und dem ohngeachtet mußte der König zusagen, daß Er mit der Republique seine Kräfte vereinigen wolte, um solches zu bewirken, und die Republique wußte von der neuen Lehre nichts, die der Verfasser jetzt ans Tages Licht bringet: Daß die Bemühungen eines Senatus Consilii allein hiezu hinreichend sind. Wie vielmehr ist also nicht die Mitwirkung der Republique erforderlich, wenn es um die Exeudation eines Rechtmäßig belehnten Fürsten, und um die Einsetzung eines neuen zu thun ist?

Man bittet also den Verfasser seine außerordentliche Kenntniß in denen Reichs-Constitutionen zu derselben wahren Erklärung und richtigen Anwendung, nicht aber zu derselben Verdrehung und zu solchen Auslegungen zu gebrauchen, die das Vaterland in die Slavery eines Theiles der Republique führen, da doch, Gottlob! die ganze Republique kein Recht der Slavery an dasselbe hat, und auch noch zur Zeit keine solche Gesinnungen gezeigt hat.

Der geschickte Herr Autor führet seine Feder nunmehr von denen Commissionen auf die Investitur des Herzogs Ernst Johann. Diese, sagt er, ist sub & obreptie erschlichen; Sie ist dem Senat, folglich auch dem Reich, unbekannt geblieben; Sie kostet dem Russischen Reich 90000. Ducaten: Und die Gründe, womit alles dieses bewiesen wird, seynd die vor einiger Zeit im Druck erschienen Briefe vom 10. Februar. 1736. und vom 20. Decembr. 1738., und der Schluß daraus ist: daß die Constitution von 1736. von der Benennung des Herzogs Ernst Johann nichts gewußt habe.

Laßt uns ein wenig des hochgelehrten Herrn Verfassers Sätze und Schlüsse näher beleuchten.

Die Existence der Constitution von 1736. kann nicht geläugnet werden, und unter vielen andern Dingen, die darin festgesetzt worden, wird in Ansehung des Herzogthums Curland beschlossen: daß, weil das Fürstl. Haus aus dem Kettlerischen Stamm dieses Herzogthums auf dem Fall stünde, dem Könige die Gewalt aufgetragen seyn sollte, einen andern Fürsten zu bestättigen und ihm mit seinen Mäntlichen Descendenten juxta practitatum in simili modum das Diploma darüber zu ertheilen. Allein, unglückseliger Weise für den Verfasser jener Schrift, ist in dieser Constitution nicht hineingesetzt, daß wann ein Herzog mit Namen Ernst Johann aus dem Gräfl. Bironschen Hause gewählt werden sollte, der König Sich der, durch

die

Die Constitution von 1736. Ihm aufgetragenen, Gewalt in favorem des Grafen Ernst Johann von Biron nicht gebrauchen sollte. Sondern sie sagt ohn determinirt, daß die Republique denjenigen vor den Herzog von Curland erkennen wollte, den der König gnädigst zu bestättigen geruhen würde.

Der oben angeführte Knabe würde abermal folgenden Sillogismum machen:

Prop. maj. Die Durchlauchtigste Republique Pohlen erklärt durch die Constitution von 1736., daß Sie denjenigen, welchen der Allerdurchlauchtigste König Augustus III. zu einem Herzoge von Curland bestättigen würden, als Herzog von Curland erkennen wolle.

Prop. min. Atqui der Allerdurchlauchtigste König bestättiget den Grafen Ernst Johann von Biron zum Herzoge von Curland,

Conclus. Ergo erkennt die Republique den Grafen Ernst Johann von Biron als Herzog von Curland.

Es ist also ganz natürlich, daß, wann Ihre Majestät der König Ursachen gehabt haben, den, in petto beschlossenen Candidaten zu dem Herzogthum Curland Niemanden, als nur einigen Ihrer vertrauten Minister bekannt zu machen, es weder die Landboten-Stube, noch das Senatus Consilium wissen können, noch auch es möglich gewesen, durch die Constitution von 1736. bekannt zu machen.

Dieses hinderte aber nicht, daß tacite & implicite der Herzog Ernst Johann unter dieser Constitution begriffen war; und sobald als Ihre Majestät den Grafen von Biron zum Herzoge von Curland bestättiget hatten: So erlangte der neue Herzog ein Jus quæritum aus oftgedachter Constitution von 1736. und ist also prior tempore und potior jure als alle Andere, die auf diese Herzogthümer Anspruch machen können oder wollen.

Bei der vorgegebenen sub & obreptie erschlichenen Investitur des Herzogs Ernst Johann macht der Verfasser, ehe er zu seinem Beweis schreitet, eine neue Entdeckung, „nämlich diese Investitur habe dem Russischen Reich große Summen „gekostet, davon der damalige Russische Minister die besten Nachrichten geben könne, „der an einen gewissen Banquier 90000. Ducaten für des Herzogs Ernst Johann „vorgeschossenen Gelder zu bezahlen gehabt hätte.“

Es ist nicht wohl zu ergründen, aus welcher Absicht der Herr Verfasser dieses angeführt, indem zu Erleichterung seines Beweises der sub & obreptie erschlichenen Investitur solches nichts beiträgt. Und wann diese Entdeckung in der Wahrheit gegründet ist, welches doch, gewiß! nicht zu vermuthen: So ist noch unbegreiflicher, wie der Herr Autor hinter diese Wahrheit gekommen. Dann, der Weg der Spionen ist der einzige Weg, wodurch aus denen Häusern der fremden Minister Entdeckungen gemacht werden können. Hierzu aber können selten Pagen oder Laquays gebraucht werden, weil man diese in die Geheimnisse der Geschäfte bey denen Ministern nicht zu ziehen pfleget und nicht allezeit die reinsten Quellen sind. Der Herr Verfasser muß also eine andere Quelle haben. Ob er aber mit dem Russisch-Kaiserl. Ministerio in einer so genauen Vertraulichkeit gestanden hat, oder noch sieht, daß er immediate von demselben davon unterrichtet worden, darüber lassen

lassen wir das Publicum urtheilen. Es kann vielleicht gegründet seyn, daß der damalige Rußisch-Käyserl. Minister, so wie jener Herr Verfasser anzeigt, an einen Banquier 90000. Ducaten gezahlet habe. Wer kann aber wissen, ob nicht mit dieser Summa einige Restantien und solche Ausgaben bestritten worden sind, zu welchen der Rußisch-Käyserl. Hoff in der Zeit beygetragen, als man den König Stanislaum aus Pohlen zu weichen zwunge, und dessen starken Anhang zu vermindern suchte?

Wir schreiten nunmehr zu der Auseinanderlegung derer zwey Beweisgründe, deren sich der Herr Verfasser bedienet hat, die Belehmung des Herzogs Ernst Johann, als sub & obreptie erschlichen, anzugeben.

Der erste Beweisgrund ist der Brief, der sub. No. X. in dem Auszuge und vorläufigen Anzeige derer Anmerkungen, welche über das Memoire sur les Affaires de Courlande entworffen worden, angeführet wird, und unter dem dato 10. Febr. 1736. von dem Premier Minister Grafen von Brühl an den damaligen Ober-Cammerherrn Grafen von Biron geschrieben worden. Weil nun in diesem Schreiben die Worte enthalten sind:

„Zu jenem zu gelangen scheinen zween Wege zu nehmen zu seyn; nemlich, ent-
 „weder des Rußisch-Käyserl. Hofes Antrag mit in die Deliberatoria zum künfftigen
 „Reichstage einschießen, und die Landboten darauf instruiren zu lassen, oder aber bey
 „Erneuerung der Tractaten zwischen Pohlen und Rußland die Curländische Angele-
 „genheit mit zu reguliren, und solche hernach auf dem Reichstag confirmiren zu las-
 „sen. Weilen aber Sr. Excellence dem Herrn Baron von Keyserlingk selbst der er-
 „stere Weg mehreren Schwierigkeiten als der andere unterworfen zu seyn scheint &c.
 so weiß der Herr Verfasser auf eine neue Art, und in einer in der Philosophie noch
 unbekannten Figur, einen Sillogisum zu machen, dessen Conclusion lautet:

Ergo „beweiset dieses deutlich genug, daß der Herr Baron Keyserlingk es nicht
 „wagen dürfen, seinen Candidaten zum Vorschein bey der Republique zu bringen.
 „Folglich durfte man die Absichten mit Biron weder den Senateurs, noch Ministers,
 „noch den Landboten wissen lassen; Folglich wurde alles nur in'sgeheim in'scia Repu-
 „blica bearbeitet, das ist, sub & obreptie erschlichen. „

Die alten und jezigen Weltweisen würden ganze Secula studiren die Propositi-
 tionem majorem & minorem hier zu finden; unserm Herrn Verfasser aber ist dieses
 ein leichtes.

Wer den ganzen Inhalt des vorerwehnten Briefes recht erwäget, der findet
 folgende Sätze darin:

Ihro Excellence der Herr Premier-Minister Graf von Brühl findet die Gesin-
 nungen des damaligen Ober-Cammerherrn Grafen von Biron sehr rühmlich und na-
 türlich, wann derselbe sich für die Erhaltung des Vaterlandes bey seiner alten Staats-
 und Regirungs-Form unter einem der Kron Pohlen mit Lebus-Pflicht verbundenen
 Herzoge, NB. nach Ihro Königl. Majestät geneigten Intention, bearbeitet. Die In-
 tention unsers Allergnädigsten Königes war um so gerechter, und die Bearbeitung des
 damaligen Ober-Cammerherrn Grafen von Biron's um so rühmlicher, als unglückseli-

ger Weise durch die Commission von An. 1726. die ganze Regierungs-Form des Herzogthums Curland geändert, und, denen Pactis subjectionis zuwider, welche diesem Herzogthum auf ewig eine teutsche und solche Regierung zusaget, welche sich tempore Pactorum subjectionis in Curland befunden, in Woywodschaften eingetheilet und immediate der Republique unterworfen werden sollte. Zu Wiederherstellung der alten Regierungs-Form, und zu Erhaltung dessen, was in denen Pactis subjectionis so feyerlich zugesaget worden, schlugen der Herr Premier-Minister Graf von Brühl zwey Wege vor, und von diesen zweyen Wegen wählte der jetzige Russisch-Käyserl. Botschafter Graf von Keyserlingk, als damaliger Russisch-Käyserl. Minister, denjenigen, der nach der Intention Ihro Majestät des Königes und nach dem Interesse des Russischen Reichs am forderlichsten die Erreichung der Absicht hoffen ließ.

Man läßt nunmehr das Publicum urtheilen, wie aus allen diesem der ungereimte Schluß gemacht werden kann: Daß der Graf von Keyserlingk es nicht wagen dürfen, seinen Candidaten in Vorschlag zu bringen.

Der Gift und die Bosheit des Verfassers entdecken sich um so mehr bey Durchlesung dieses Briefes, da in eben demselben Schreiben der Herr Graf von Brühl an den damaligen Ober-Cammerherrn Grafen von Viron in Ansehung des Candidaten sich folgender Gestalt äußert:

„Was zweytens den Candidaten zur Herzoglichen Würde in Curland anbetrifft, hat man sich dahier zu dato gegen nur gedachten vollmächtigen Ministrum weiter nichts heraus gelassen, als daß Ihro Königl. Majestät selbige Niemanden von Ihren Anverwandten zugeächten. — — — Ew. Excellence werden mir aber eine Gnade erweisen, wann Sie mich nächstens zu belehren geruhen, ob und wie weit man sich diesseits über die Person des künftigen Herzogs gegen den Herrn Baron von Keyserlingk eröffnen möge.“

Wie kann man also aus dem Inhalt dieses Schreibens und aus jenes Verfassers angeführten Worten dieses Schreibens, den ungereimten Schluß machen, daß der Graf Keyserlingk es nicht wagen dürfen, seinen Candidaten in Vorschlag zu bringen, da dasjenige Document, womit der Herr Verfasser seine giftige Conclusion zu beschönigen sucht, ganz klar zu Tage leget, daß dieser Minister selbst den Candidaten noch nicht gewußt habe, weil der Graf von Brühl sich anfraget, ob er sich über die Person des Candidaten gegen den Grafen von Keyserlingk eröffnen könne.

Uns ist unbekannt, in was für einem Carriere sich der Herr Verfasser des Antwort-Schreibens im Jahre 1736. befunden, oder ob er mit dem damaligen Russisch-Käyserl. Minister in einer so großen Vertraulichkeit gestanden, daß solcher ihm schon dazumal die Person des Candidaten entdeckt habe, der nach dem, von jenem Herrn Verfasser selbst angeführten Schreiben, noch keinen Candidaten gewußt, und ihm also etwas entdeckt haben müsse, was dem Minister selbst unbekannt gewesen.

O Coridon! O Coridon! quæ te dementia cœpit!

Wir sind überzeugt, daß Niemand, der nicht gegen die gesunde Vernunft urtheilen, und nur aus Partheylichkeit, aus Licht Finsterniß machen will, aus dem ange-

geführten Schreiben den Schluß machen kann, daß der Herzog Ernst Johann sub ~~se~~ obreptitio das Herzogthum Curland acquiriret habe.

Wir schreiten jeso zu dem andern Beweisgrund des Herrn Verfassers, welches das Schreiben Ihro Majestät des Königes an Ihro Durchl. den Herzog Ernst Johann de dato 20. Decembr. 1738. ist, und in dem angeführten Auszuge und vorläufigen Anmerkungen sub No. XIV. allegiret worden.

Er glaubet einen rechten Schatz in denen Worten gefunden zu haben: „ohn-“, geachtet derer von Unserß Reichß Senatorum und Ministorum widrigen Meynungen. Er übergehet aber arglistiger Weise den Inhalt dieses ganzen Periodi, damit das Publicum glauben möge, daß die angeführten widrigen Meynungen die Bestätigung des erwählten Herzogs zum Gegenstand gehabt hätten. Wann aber aus diesem Schreiben sich wahrnehmen läßt, daß Ihro Majestät der König in demselben lediglich von der Beendigung des Lehn-Geschäftes Erwähnung gethan: So zeigt sich ganz klar, daß die Contradiction derer Ministorum und Senatorum auf nichts anders gerichtet gewesen, als auf die Belehnung des Fürsten in Person, welche Ihro Majestät der König selbst, weil Sie die Gegenwart des Herzogs Ernst Johann vor Dero und des Königreichs Interesse am Russisch-Käyserl. Hofe nothwendig erachteten, zu decliniren suchten, und dem neuen Lehn-Fürsten zu der Lehn-Empfängniß per Mandatarium dadurch zu bewegen suchten, daß Sie Demselben die Versicherung gaben, alle daraus entstehende Weiterungen und Verdrießlichkeiten auf Sich zu nehmen.

Es ertheilten dahero auch Ihro Majest. der König über die per Mandatarium zu nehmenden Lehn, ein mit denen Siegeln des Königreichs Pohlen und des Groß-Herzogthums Litthauen corroborirtes Diploma Dispensationis, wozu Ihro Majest. der König um so mehr befugt waren, als die Constitution von 1736. bey Befesung des Fürstl. Stuhls keine andere Vorschrift gab, als juxta practicum in simili modum zu procediren.

Wann sich nun aus der Historie derer Curschen Herzoge ersehen läßt, daß unter achten oder neun Belehnungen, welche denen Herzogen von Curland ertheilet worden, fünf per Mandatarium die Belehnung erhalten, jedoch allezeit mit der Vorsicht, daß in denen Polnischen Canzleyen Cautelæ eingeliefert worden, daß dergleichen Belehnungen per Mandatarium zu keiner solchen Folge interpretiret werden sollten, daß die Belehnung in Person nicht nothwendig sey, sondern vielmehr ohne Dispensation des Königes Statt haben müsse: So läßt sich aus der Belehnung des Herzogs Ernst Johann keine solche Nullität eruiern, daß derselbe desfalls des Lehns verlustig sey, und zwar um so weniger, als der Lehn-Fürst auf das Wort und auf die Handlungen seines Königes und Lehn-Herrn gebauet, welcher der ganzen Welt, sowol durch die heiligste Beobachtung Seines Königlichen Wortes, als durch Seine übrige Denckungsart bekannt ist.

Es erhielten auch Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann nicht heimlich und zwischen vier Wänden, sondern öffentlich und in Gegenwart aller Großen des Reichs die Belehnung per Mandatarium, und man hörte dazumal keinen einzigen Widerspruch, eben so wenig wie nachhero. Vielmehr wurde eilff Jahre hernach und

war im Jahr 1750. von dem ganzen Senat des Königreichs in dem Resultat erklärt: „Sie betrachteten in der Person des Herzogs Ernst Johann keine andere Person, als einen solchen Vasallen, der Ihnen, als rechtmäßig erwählt, vorgestellt; vor den die Belehnung solenniter requirirt, und welchem die Belehnung mit allen formalitäten ertheilt worden wäre. Diese Belehnung sey vor Ihn ein unbeweglicher Grund, und könnte der Ort und die Umstände, worinnen er sich befände, hierin nichts ändern. Die Belehnung sey Ihm in dieser Würde wirklich ertheilt worden, und er sey nicht anders als ein rechtmäßiger Herzog von Curland anzusehen, und die Gründe, welche Ihro Majest. der König An. 1750. in Dero Schreiben an Ihro Majest. der Kaiserin Elisabeth, Glorwürdigsten Andenkens, zu Wiederherstellung der Freyheit des Herzogs Ernst Johann anführten, waren auf dasjenige gegründet, was der ganze Senat in diesem Jahre 1750. in seinem Resultat durch die vorangeführten Worte als recht, billig und wahr erkannte.“

Wir lassen nunmehr das Publicum urtheilen, ob die Ministri und Senatores auf ihren widrigen Meynungen ferner beharret haben, da sich tempore Investitura dazu keine Contradiction derselben mehr äußert, und die 11. Jahre hernach geäußerte Meinung derselben nicht allein keine widrige Gesinnungen zu Tage leget, sondern die, nach des Herrn Verfassers Hirngespinnste unrechtmäßig und erschlichene Belehnung, eine rechtmäßige und eine mit allen Formalitäten erlangte Belehnung nennen, die vor des Herzogs Ernst Johann Rechte ein unbeweglicher Grund bleiben müsse.

Man könnte sich nichts abgeschmackters traumen lassen, als wann man nunmehr noch behaupten wollte, daß alles, was in Pohlen in Ansehung des Herzogs Ernst Johann vorgenommen worden, infcia Republica geschehen sey.

Es scheint aber, als wann der Herr Verfasser selbst ein Mißtrauen auf die Stärke seiner bisher anführten Beweisgründe gesetzt gehabt. Er sattelt also ein neues Pferd, und setzt sich auf die Rescripta, welche ex favore des Herzogs Ernst Johann ohne Wissen und Zuziehen des Senats und Ministerii wider die Constitution ad finitram informationem erschlichen worden. Unter denen rechnet dann der Verfasser das erste dasjenige Rescript, welches wegen der Commission ergangen, die zu Danzig mit dem neuen Herzoge die Convention im Namen der Republique geschlossen. Diese, saget der Verfasser, habe vermöge der Constitutionen von Anno 1726. und 1736. nirgends als in Curland procediren können. Man hat schon eben erwähnt von welcher Art das Geschäfte gewesen, welches der, durch die Constitution von 1726. ernannten Commission aufgetragen war. Es ist uoterisch, daß die Commission ihr Geschäfte in Mitau geendigt hatte; Selbige aber war noch nicht dazu gekommen, daß sie ihre Relation auf dem Reichstage ablegen können. Hiezu gab der Pacifications Reichstag von Anno 1736. die Gelegenheit. Ein Gerechter König aber und eine eben so Gerechte Monarchin des Russischen Reichs ließen Sich die so theuer erworbene Rechte und Freyheiten unsers Vaterlandes so angelegen fern, daß Sie die durch die Constitution von 1727. von der Commission geänderte Regierungsform dieses Herzogthums durch hinlängliche Vorstellungen bey der Republique aufzuheben wußten, und, nach abgestatteter Relation der Commission, mit Einwilligung der Re-

publique diejenige alte Regierungs-Form wieder herstellen, welche nach denen Pactis Subjectionis niemalsen geändert werden konnte noch sollte.

Es wurde also durch die Constitution von An. 1736. die mediate Regierung durch einen Herzog wieder hergestellt, und daselbst dem Könige frey gelassen, einen neuen Herzog zu bestätigen, und in der Einsetzung des neuen Herzogs *juxta practicum in simili modum* zu procediren. Und das *Senatus-Consilium* zu Fraustadt riethe dem Könige post fata Ferdinandi mit dem neuen Lehns-Fürsten, in Conformität der Constitution von 1736. zu conveniren.

Zu Schließung solcher Convention wurde vermöge oft erwähnter Constitution von 1736. eben dieselbe Commission, welche durch die Constitution von 1726. constituiert war, prorogiret.

Wer siehet nun nicht, daß dieses Geschäfte, so die prorogirte Commission zu betreiben hatte, von demjenigen, was derselben im Jahr 1726. aufgetragen war, völlig unterschieden gewesen? Die Benennung des Orts, wo diese Commission ihren Fortgang haben sollte, war gleichgültig, wann sie nur in dem Königreich Polen geführt wurde.

Dem Herrn Verfasser wird aber doch nicht unbekannt seyn, daß Universalien und Rescripta nicht einerley sind. Der König erließ an die Commissarios die, zu Haltung einer solchen Commission, gewöhnliche und erforderliche Universalien, wie solches die Relation gedachter Commissarien nach geschlossener Convention mit deutlichen Worten zu Tage legt, wann darinnen gesagt wird:

„So haben wir nicht ermangelt, gleich nach Empfang derer, zu Reassumierung dieser Constitution, von Ew. Königl. Majest. erlassenen Universalien uns nach „Maafgabe der angeführten Constitution de Anno 1736. an den benannten Ort und „zu bestimmter Zeit, nemlich in Danzig den 21. Novembr. 1737. einzufinden, und das „uns aufgetragene Geschäfte anzufangen.“ Wie kann dann jener Herr Verfasser so unverschämt vorgeben, daß die Commission zu Danzig auf ein solches Rescript gegründet sey, welches ohne Wissen und Zuziehung des Senats und Ministerii wider die Constitution und *ad sinistram informationem* erschlichen worden, da doch der angeführte Passus aus der Relation derer Commissarien ein ganz anderes beweiset.

Man sollte doch glauben, daß der Relation einer solchen Commission mehr Glauben bezumessen sey, als denen mit nichts erwiesenen Worten des Verfassers: „Die „Ausfertigung des Rescripts, wegen der Commission in Danzig, die vermöge der Constitutionen von 1726. und 1736. nirgends als in Curland procediren können, sey „ohne Wissen und Zuziehung des Senats und Ministerii einseitig gegen die Constitution „und *ad sinistram informationem* ergangen.“

Näher: und deutlichere Auskunft hierüber wird dem Herrn Verfasser des Herrn Boywoden von Cracau und Groß-Feldherrn von Pohlen Braniccki Fürstl. Durchlaucht geben können, welcher Sich An. 1737. als Commissarius eingefunden und in der angeführten Relation das Ihm aufgetragene Geschäfte auf die von Ihro Königl. Majestät erlassene Universalien gründet, und sich nach Maafgabe der angeführten Constitution von 1736. an den benannten Ort und zu bestimmter Zeit, nämlich zu Danzig eingefunden zu haben anführet.

Der Grund, warum die Commission in Danzig ihren Fortgang gehabt, kann, wann es die Noth erfordert, auch dargethan werden, und war vornemlich dieser, weil des in Gott ruhenden Herzogs Ferdinand Durchl. Verlassenschaft sich da befunden.

Wir lassen abermals das unpartheyische Publicum urtheilen, was für eine Nullität in der Bestätigung und darauf erfolgten Belehnung des Herzogs Ernst Johann Durchl. sich daraus herleiten läßt, daß die Commission zu Danzig gehalten worden?

Das zweyte, was den Herrn Verfasser zu seinem Unwillen über die Einsetzung und Belehnung des Herzogs Ernst Johann Anlaß giebt, ist die, wider die Constitutiones nachgegebene Dispensation von der Persönlichen Eidesleistung.

Man läugnet dem Verfasser nicht, daß die Constitutiones einen jeden Herzog von Curland verbindlich machen, die Lehn über seine Herzogthümer in Person zu nehmen. Aber man bietet jenem Herrn Verfasser Trost, eine einzige Constitution aufzuweisen, die denen Königen von Pohlen verbietet Dispensationes von der Persönlichen Eidesleistung zu ertheilen.

Die ältern Geschichte dieses Herzogthums zeigen, daß Anno 1649. den 20. May zu Warschau unter König Johann Casimiro die Belehnung per Mandatarium in der Person des Johann von Wischer von Wischreden, An. 1670. den 28. Novembr. unter König Michael zu Warschau die Belehnung per Mandatarios in der Person des Oberhauptmanns von Luckum Christian Puttkammer und des Obristen George Gint, An. 1677. den 28. April unter König Johanne den III. zu Warschau die Belehnung per Mandatarium in der Person des Obrerraths Ewald Pfeiliger von Franck, An. 1683. den 25. März zu Warschau unter eben dem Könige Johann dem III. per Mandatarios die Belehnung in der Person des Landmarschalls Dietrich von Alten Bockum und des Landes Hauptmanns Christoph Heinrich von Puttkammer, An. 1731. den 25. Febr. unter König Augusto II. zu Warschau die Belehnung denen beyden Bevollmächtigten Johann von Bülow und von Brackel ertheilet worden, welches ein deutlicher Beweis ist, daß die Belehnung des Herzogs Ernst Johanns per Mandatarium nicht das erste Exempel in denen Curländischen Geschichten ist, und auch nicht der Vorschrift entgegen lauft, welche von der Republique in der Constitution von 1736. durch die Worte: *juxta practicum in simili modum*, Ihro Majest. dem König gegeben wird. Dann, wann unter neun Belehnungen, die von denen Königen in Pohlen von An. 1579. an, da Gotthard Kettler die erste Belehnung erhielt, bis 1731. über das Herzogthum Curland ertheilet worden, nur vier Belehnungen in Person, und fünf per Mandatarium zu zählen sind: So läßt sich allerdings die Belehnung per Mandatarium zu denen Fällen rechnen, die *juxta practicum in simili modum* Statt haben müsse.

Die vorigen Könige in Pohlen haben also dergleichen Dispensationes ertheilet, und man hat niemals von der Republique dieselbigen so angesehen, als wann sie gegen die Constitutiones liefen.

Was soll man also vor einen Grund haben, mit jenem Herrn Verfasser zu decidiren, daß die Dispensation, welche Ihro Königl. Majestät nicht heimlich, sondern mit Wissen derer beyden Cansler und mit Unterdrückung beyder Siegel so huldreichst dem Herzoge Ernst Johann zu ertheilen die Gnade gehabt, nicht eben die Wirkung haben

haben sollte, als diejenige gewesen, welche Höchstderoselben Vorfahren am Reich benen-
vorigen Herzogen von Curland ertheilet? Es müßte dann seyn, daß Ihro jetzt regie-
rende Königl. Majestät bey Dero Besteigung des Königl. Throns in diesem Stück
mehr wären eingeschränket worden, als Dero Königl. Vorfahren. Wir haben aber
Ursache an der Existence einer solchen Einschränkung zu zweifeln, weil sonst jener Herr
Verfasser, der so eine außerordentliche Kenntniß in denen Reichs-Constitutionen hat,
solche anzuführen nicht ermangelt haben würde.

Man läßt also wiederum das unpartheyische Publicum urtheilen, wie aus
der nachgegebenen Dispensation der Persönlichen Eidesleistung eine erschlichene Colla-
tion und Investitur sich schließen lasse.

Gesetzt aber, doch uneingestandenem Falls, der Herr Verfasser könnte bewei-
sen, daß Ihro jetzt regierende Königl. Majestät hierin nicht eine gleiche Gewalt mit
Dero Vorfahren am Reich gehabt hätten: So würde doch jener Herr Verfasser kei-
ne Stelle in denen Lehn-Rechten finden, die einen Vasallen seines Rechts an dem
Lehn darum für verlustig erkläre, wenn er bey dem Actu Investituræ durch seinen Do-
minum directum selbst zu einem Fehler verleitet worden. Ein solcher Fehler wirket
nach denen Lehn-Rechten nichts anders, als daß der Actus auf das neue und nach
denen Gesetzen vorgenommen werde.

Der dritte Satz, der des Herrn Verfassers erschlichene Collation und Inves-
stitur beweisen soll, ist:

„Daß noch vor erhaltener Investitur, und ehe weder die Pacta Subjectionis be-
schworen, noch dem Könige und der Republique der Eid der Treue geleistet gewe-
sen, das Rescriptum Obedientiae ertheilet worden.“ Hierauf auf läßt sich folgendes
antworten:

Die ersten Gründe, worauf ein neuer Herzog post lata Linia Kettlerianæ sei-
ne Rechte bauen mußte und konnte, waren: Imo) Die Wahl der Stände des Her-
zogthums Curland, Ildo) Die Bestätigung des Königes und der Republique.

Der Herzog Ernst Johann wurde, wie notorisch ist, zum Herzoge gewählt,
und der König bestätigte ihn, vermöge der durch die Constitution von 1736. Ihm
aufgetragenen Gewalt. Diese beyden Schritte waren also die vornehmsten und wich-
tigsten, welche die Rechte des Herzogs Ernst Johann befestigten; und das darauf
gegründete Rescriptum Obedientiae hatte keine andere Absicht, als daß nunmehr die
Regierung in diesen Herzogthümern, welche nach der formulæ Regiminis nomine Prin-
cipis geführt werden mußte, im Namen desjenigen geführt würde, welchen die Stän-
de selbst, durch ihre Wahl, vor ihren rechtmäßigen Herzog erkannten, indem dieser
Lex sagt: Principem si abesse a Ducatu — — contigerit, Consilarii Jurisdictionem, &
Judicia exercebunt — — aliaque omnia administrationis munia Principis nomine, expe-
dient, — —

Das Publicum urtheile also unpartheyisch, ob man aus diesem Rescripto Obe-
dientiae eine Nullität in des Herzogs Ernst Johann Collation oder Investitur erzwin-
gen könne? Wollte man aber auch allensfalls jenem Herrn Verfasser eingestehen, daß
dieses Rescriptum Obedientiae denen Vorrechten der Stände des Herzogthums entgegen
lauffe: So kann man daraus keinen andern Schluß ziehen, als daß Ihro Majestät
der

der König selbst, der dieses Rescriptum ertheilet und unterzeichnet hat, einen Eingriff in unsere Vorrechte gemacht habe, der aber dem Herzog Ernst Johann in Ansehung Seiner erlangten Rechte zu keinem solchen Nachtheil ausgeleget werden mag, daß Er desfalls Seiner Lehne beraubet werden könne.

War es hier um die Rechte der Stände zu thun; so lag auch nur diesen ob, sich dagegen zu manifestiren und bey dem Könige und der Republicque darüber Beschwerde zu führen. Da sich aber in denen Actis, die sowol vor als nach der Belehnung dieses Herzogs abgehandelt worden, keine Spur davon finden läßt; so läßt sich auch daraus kein anderer Schluß machen, als daß die Stände diesen Actum des Königes entweder als keinen Eingriff angesehen haben, oder sich tacite vor dieses mal ihres Rechts begeben hatten.

Von einer gleichen Beschaffenheit und Richtigkeit ist auch der vierte Satz jenes Herrn Verfassers, der die Collation und Investitur des Herzogs Ernst Johann aus dem Grunde vor null und nichtig erkläret, weil dem Herzoge, zuwider den Gesetzen, ein Rescriptum ertheilet worden, Seine Regierung in Peterburg zu führen.

Wir wollen das Publicum nicht mit einer weitläufigen Ausführung aufhalten, ob und in wie weit ein Lehns-Fürst sich seiner Rechte auf sein Lehn verlustig macht, der sich ausserhalb seinem Lehn abwesend befindet. Es ist notorisch, daß der Herzog Ferdinand, Gottseligen Gedächtnisses, über 20. Jahr sich ausserhalb seiner Lehne befunden, und aller Ermahnungen des Königes und alles Bittens derer Stände ohngeachtet, zu der Rückkehr in seine Lehn sich nicht bewegen lassen. Es ist aber weder Jemanden in der Republicque, noch einem Eurländer eingefallen den Herzog Ferdinand desfalls seiner Lehne verlustig erklären zu wollen.

Die Situation, in welcher sich Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann an dem Russisch-Kaiserl. Hofe befand, ist der ganzen Welt bekannt. Und die von Zeit zu Zeit erlassene Schreiben Ihro Majest. des Königs in Pohlen an Ihro Durchl. den Herzog, sowol vor als nach dessen Erhebung auf den Fürsten-Stuhl, geben nur gar zu deutlich zu erkennen, daß hauptsächlich das Interesse des Königs und der Republicque mit der Gegenwart des Herzogs in Petersburg verknüpft gewesen, und Selbige von Ihrem Vasallen, durch den Einfluß, den Er in Staatssachen hatte, wichtigere Dienste zu gewarten hatten, als Sie durch dessen Gegenwart in seinem Lehn hoffen konnten. Ihro Durchl. der Herzog konnten auch mit desto mehrerer Sicherheit und Ruhe Sich hierinnen denen Absichten des Königs bequemen, als Dieselben bona fide denen Königl. Worten Glauben beymessen konnten, und keine Ursache hatten zu glauben, daß Ihr Dominus directus Sie mala fide zu etwas induciren sollte, welches Denenjenigen 18. Jahr nach Dero angetretenen Regierung als eine Felonie ausgeleget werden sollte. Solche schwarze Handlungen lassen sich bey gekrönten Häuptern nicht muthmaßen, am allerwenigsten aber von einem solchen Monarchen urtheilen, wie unser Allergnädigste König und Herr ist, der von dem ersten Antritt Seiner Regierung keine andere Merkmale zu erkennen gegeben hat, als solche, die Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschen-Liebe bezeichnen; keinesweges aber solche, die einen Vorfatz und eine solche Art zu denken anzeigen, auch nur eines einzigen Menschen

Unglück befördern zu wollen, geschweige dann einen Herrn um Land und Leute zu bringen, dem Allerhöchstdieselben, sowol durch Dero eigene Handschreiben, als durch Dero Ministerium so viel Erkenntlichkeit schuldig zu seyn erkläret haben.

Daß übrigens ein Landes-Herr in Curland ausserhalb Landes seyn könne, bekräftiget der angeführte Lex aus der Formula Regiminis, weil derselbe Ziel und Maass setzt, wie das Land, in Abwesenheit eines Fürsten, regieret werden solle, ohne zu determiniren, von was für einer Art die Abwesenheit des Fürsten, oder in was für Ursachen selbige gegründet seyn sollte. Dann, wann in Curland ein Gesetz existiret, welches eine Vorschrift giebet, wie das Land in Abwesenheit eines Herzogs regieret werden soll, so muß ja nothwendig die Möglichkeit der Abwesenheit voraus gesetzt seyn. Daß aber die Möglichkeit der Abwesenheit nur auf eine Kriegsgefangenschaft und auf keinen andern Fall restringiret sey, läßt sich aus dem angeführten lege formulae regiminis nicht wahrnehmen, weil, wie schon erwehnet worden in terminis generalissimis von der absentia Principis geredet wird.

Gesetzt aber, doch uneingestandenem Falls wiederum, daß die Gesetze des Landes die Abwesenheit eines Fürsten nicht gestatteten: So bietet man jenem Herrn Verfasser abermals Trost, ein Gesetz aufzuweisen zu können, in welchem der Verlust des Lehns auf die Abwesenheit gesetzt sey. Wieviel weniger kann also eine solche Abwesenheit einen Herzog von Curland seiner Lehne verlustig machen, die durch die Concession und Rücksicht Seines besten Königs und Ober-Lehnsherrn mit veranlasst worden?

Ehe man solches zugeben kann, muß von jenem Herrn Verfasser ein neues Lehn-Recht und ein neues Jus publicum Polonicum der Welt mitgetheilet, und seine Principia von der Welt als wahr angenommen werden. So lange aber dieses nicht ist; so lange muß man auch in der Verwunderung bleiben, daß jener Herr Verfasser sich so offenbaren Widersprüchen aussetzen, aus Licht Finsternis, aus Finsternis Licht machen, und in dem Angesicht der ganzen Welt solche Ungereimtheiten statuiren können?

Nachdem der Herr Verfasser seine ungereimten vier Sätze genugsam dargezhan zu haben vermeint; so fängt er in seinem Enthusiasmo an von Citationen zu träumen.

Was will der Verfasser mit denen Worten sagen: „Ist eine Citation von „8. Monaten Rechtskräftiger, als die von 8. Wochen?“

In der That jener Herr Verfasser giebt dem Publico ein rechtes Rägel in diesen Worten aufzulösen.

Wollte er dadurch etwan dasjenige beantworten, daß in dem Briefe eines Curländers an seinen Mitbruder verühret worden, daß die angedrohten instigatorischen Citationes zu ihrer Wirklichkeit nicht gekommen; So wird keiner in dieser aufgeworffenen Frage: „Ob eine Citation von 8. Monaten Rechtskräftiger als die von „8. Wochen sey?“ Die Auflösung und Ueberzeugung finden, daß der Herr Verfasser mit der Miene seiner instigatorischen Citationen zu Stande gekommen, mit welcher er die Freyheit, Religion und die Gesetze des Vaterlandes in die Luft zu sprengen hoffet.

Sollte aber diese aufgeworffene Frage jenes Herrn Verfassers zum Gegenstand

stand haben, daß in dem Exposé des motifs, so auf Befehl Ihre Russisch-Kaiserlichen Majestät der Republique bekannt gemacht worden, die Worte enthalten: „De quel droit veut-on soutenir, que le-dit Duc Ernest Jean soit privé des Ses Duchés, sans avoir été cité, ni écouté, ni jugé, et sans crime contre le Roi et la Republique?“ So setzt man jenem Herrn Verfasser entgegen, daß ihm, als einem auch in denen Lehn-Rechten super-klugen Rechts-Gelehrten, nicht unbekannt seyn werde, daß die Lehn-Rechte mit denen gemeinen Rechten dieses gemein haben, daß ab Executione nicht angefangen werden könne, gegen einen Vasallen zu procediren, und daß er ante causæ cognitionem seines Lehns nicht entsetzt werden könne. Daß aber zu einer Causæ cognitione eine Accusatio, Citatio coram Judice competente, und eine Defensio oder Contumacia Citati vorhergehen müsse, ehe der Judex competens die Sententiam pronunciren könne, ist auch denenjenigen nicht mehr unbekannt, die nur erst anfangen die Jura zu studiren.

Wir bieten jenem Herrn Verfasser Trotz uns angeben zu können, wer der Accusator sey, und wo die Citation befindlich, welche derjenigen Sententia Exsecutionis vorgegangen sey, die in dem Resultat des Senatus-Consilii von 1758. befindlich ist? Dieses ist jenem Herrn Verfasser eben so unmöglich darzuthun, als er beweisen kann, daß vorgemeldtes Senatus-Consilium das Judicium competens sey, vor welches ein Herzog von Curland zu erscheinen schuldig wäre.

Es ist bekannt, daß wann über Lehns-Fehler eines Lehns-Fürsten erkannt werden soll, Pares Curia erforderlich sind, auf welche ein Herzog, der von der Republique Pohlen ein Fürstenthum zur Lehn trägt, um so mehr zu provociren hat, als nach denen Constitutionen dieses Reichs zu denenjenigen Zeiten, da die Herzoge von Preußen und von Moldau mit der Republique in einer gleichen Verbindung standen, in welcher sich das Herzogthum Curland, Gottlob! noch jeto befindet, diejenigen Pares Curia waren, welche bey solchen außerordentlichen Vorfällen bey einem Lehn, in der Curia feudali Sitz und Stimme hatten.

Ob nun wol eine solche Curia feudalis, wegen der mit denen beyden Fürstenthümern Preußen und Moldau vorgefallenen Veränderungen, nicht mehr Statt haben kann: So berechtiget doch dieses nicht den König und den Senat, ganz allein einen neuen Modum festzusetzen, wie der noch einzig übrig gebliebene Lehns-Fürst von Curland judiciret werden soll, und ein König von Polen ist hiezu um so weniger berechtigt, als Er in der oben angeführten Constitution von An. 1607. ausdrücklich verspricht: sine consensu Comitiorum nulla ex parte de Ducatibus ad Regnum pertinentibus disponere volumus.

Gesetzt aber, der Herr Verfasser wäre so glücklich, daß man ihn als einen Ankläger annehmen, und daß er eine widerrechtliche Citation erhielte. So würde doch beydes der, ante accusationem & Citationem Anno 1758. erlassenen Sententia exsecutionis, wann sie auch von dem Judice competente gesprochen wäre, keine Kraft geben können.

Das Publicum wird also satzsam überzeuget seyn, daß die aufgeworfene Frage jenes träumenden Verfassers, weder die Collation noch die Investitur des Herzogs Ernst Johann annullire.

Nachdem nun jener Herr Verfasser aus dem Traum der Citationen erwacht, so öfnet er den Schatz seiner Kenntnis in denen Feudal-Rechten, und beweiset seine Un-

par:

partheylichkeit; wenn er den berühmten Juristen Hornium zum Zeugen anführet, und aus demselben citiret:

„Per indirectum peccatur in Dominum, si Vassallus Feudum sine Domini consensu alienaverit. „

Es ist dieses eine wiederholte unverschämte Anschuldigung, die der Herr Verfasser entweder aus seinem eigenen Gehirn erdacht, oder aus dem, vor einiger Zeit bekannt gemachten, Memoire sur les Affaires des Courlande entlehnet hat. Diese ungegründete und erdichtete Anschuldigung findet aber in denen vor kurzem bekannt gewordenen Remarques d'un Courlandois sur le mémoire donné relativement aux Affaires de Courlande ihre hinlängliche Wiederlegung, und man verweist diesfalls die geneigten Leser auf die daselbst sub Numer. 52. 53. 54. 55. und 65. befindliche Anmerkungen, welche mehr als zu deutlich darthun, daß Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann, das von der Republique zur Lehn tragende Herzogthum keinesweges deteriorirte, vielmehr sich durch einige Alienation eines Criminis Feloniae schuldig gemacht haben, sondern daß Hochdieselben vielmehr, nach der mit Denenselben im Namen der Republique geschlossenen Convention, mehr in Erfüllung gebracht, als wozu Sie verbindlich gewesen.

Man begnügt sich jenem Herrn Verfasser aus denen Lehn-Rechten entgegen zu sehn, daß wenn er auch erweisen könnte, daß Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann diejenigen Summen von Rußland erborget hätte, die zu Einlösung der Domainen erforderlich waren, Dieselben dennoch Ihres Lehns nichts verlustig erklärt werden könnten, weil die Lehn-Rechte ausdrücklich sagen: feudum per alienationem non committit, nisi traditio fuerit subsecuta.

Ob aber jener Herr Verfasser im Stande sey zu erweisen, daß Ihro Durchl. der Herzog Seine Herzogthümer, oder die eingelösten Domainen an Rußland tradiret habe, darüber lassen wir das Publicum urtheilen.

In einer eben so schlechten Anwendung sezet der Herr Verfasser aus dem Lehn-Rechte den Text hin:

„Ob insignem feudi deteriorationem dolo, vel lata culpa factam, læditur quoque Dominus, Vassallusque perdit feudum. „

Wir verweisen darüber abermals die geneigten Leser auf die angeführten Remarques und fügen noch diejenige Anmerkung bey, die sich sub No. 60. befindet.

Der geschickte Herr Verfasser vorerwähnter Remarques hat in denen angeführten und andern Stellen mit genugsamer Wahrscheinlichkeit dargethan, daß das von dem Russischen Reich veranlaßte und von dem Ober-Lehnsherrn Selbst durch ein besonderes Rescript nachgegebene Sequestre, nicht einmal scheinbarerweise, von einem Fürsten eingeleitet worden, welcher der Uebermacht seiner Feinde und seinem harten Schicksal damals und so lange unterliegen mußte, bis Gottes weise Fügung die Gerechtigkeit auf den Thron erhob.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Umstände, in welchen sich währenden Sequestres unser theures Vaterland befand, und, in Betrachtung des allgemeinen Wesens nachtheilig waren, und im Lande viel Unruhe zu Wege brachten. Allein dieser damalige betrübte Zustand unsers Vaterlandes, war nicht sowol in dem Sequestre gegründet, als in andern Ursachen die in der Abwesenheit und in der Inactivität unsers Landesfürsten ihren Grund hatten, wozu die von unsern Oberräthen gegen die Verfassung und

und gegen die Befehle unsers Vaterlandes im Namen des König übernommene Regierung die erste Gelegenheit gab.

Dieser Schritt der Oberräthe veranlaßte die erste Zwistigkeit zwischen der Regierung und dem Adel, welche von einigen unruhigen Geistern auf beyden Theilen erhalten wurde, um im Trüben desto besser fischen zu können. Es mußten einige in dem Lande, die Abschießungen der Delegationen dem Adel so schmachhaft und nothwendig vorzustellen, daß es ihnen gelang solche zu bewirken und Willigungen über Willigungen, so oft sie nur wolten zu Wege zu bringen, damit diejenigen, die zu denen Delegationen außersehen wurden, ihren Abschießungen den Glanz großer Gesandtschaften geben und ihre Bibliotheken und Garderoben vermehren konnten. Und wann der Adel in diesen Absichten nicht einstimmig war: So mußte das arme Vaterland dasjenige erfahren, was Kaiser Carl der IV. in der goldenen Bulle erwähnt: *Regnum in se divisum, desolabitur.*

Diese Uneinigkeit im Lande wurde um so mehr erhalten, als der Bey uns, Gottlob! unbekannt gewesene Nepotismus in Austheilung der Landes-Chargen sich nunmehr leider! auch eingefunden hatte, indem die Genealogie und Verwandtschaften dererjenigen, die in der Regierung saßen, mehr in Erwägung gezogen wurde, als die Geschicklichkeit und Verdienste unserer Mitbrüder, und dieser Grund der Genealogie durch nichts als durch Erlegung großer Summen zuweilen überwogen werden konnte.

Und nur diese Verfassung der damaligen Umstände war es, welche den armen, und in keinem großen Anhang stehenden Adel drückte.

Wenn man aber den Sequestre an und vor sich selbst betrachtet, so werden die meisten Familien im Lande eingestehen müssen, daß selbiger denenselben mehr zum Vortheil als Nachtheil gedienet hat. Und vielleicht kann sich jener Herr Verfasser, der so sehr zornig über das Sequestre ist, mit unter diejenigen zählen, der, wann ihn andere Leidenschaften nicht in seinen zeitlichen Umständen zurück gesetzt haben, ansehnliche Vortheile aus denen Arrenden gezogen, die er währenden Sequestre besaßen. Es herrschte zwar freylich auch bey Austheilung der Aemter einiger Nepotismus, doch wurde selbiger allezeit durch die Schwere des Geldes überwogen, und man wußte das Angewendete aus denen Arrenden bald wiederum zu ersetzen.

Ob nun an die außerordentlichen Willigungen, die durch die oben angeführte innerliche Unruhen und Zwistigkeiten veranlaßt worden, und wodurch man denen Adelichen Gütern zugefugt, und ob an denen Deteriorationen der Fürstl. Aemter, aus welchen ein Jeder reich werden wollen, Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann einige Schuld haben, darüber lassen wir ein unpartheyisches Publicum urtheilen.

Mit der Anführung vorgemeldeter lateinischer Brocken hat aber jener Herr Verfasser seine Gelehrsamkeit noch nicht alle ausgeschüttet; sondern er beehret das Publicum noch mit folgenden zwey lateinischen Sprüchlein:

„*Continetur autem quaque sub causa privationis feudi, nimia savitia in subditos.*„

„*Unus vero casus est ubi ipso jure feudum ad Dominum revertitur, si nempe alienatum sine Domini consensu.*„

Und hierauf macht der Verfasser die schöne Anwendung, daß zu dieser Savitia folgende Fälle zu rechnen wären:

1.) „Die erschreckliche Contribution die uns bis aufs Blut ausgesogen:

2.) „Die gewaltsame Einführung des sel. Capitaine Focke, des Advocaten. Ansdred, des Notarii Publici &c.

3.) „ Die Executionsmäßige Einquartierungen und Gewaltthätigkeiten im vorigen Jahre in Bornsmünde, Jölit, Spirgen, Puhren, u:

4.) „ Die öffentliche Gewaltthätigkeiten und committirte Dejectiones und Spolia in Degahlen, Prawingen, Selburg, Deguhnen, Thomsdorff, Garrosen, u:

So viel nun die erschreckliche Contribution, die unser Vaterland bis auf Blut ausgesogen haben soll, betrifft; so haben wir in diesem Seculo etliche erlitten.

Als im Jahr 1700. der Rufsich-Käyserl. Hoff die Gerechtsame Sr. Majestät des Königs in Polen Augusti II. Glorwürdigsten Andenkens gegen die Schweden unterstützte, wurden von jedem Hacken 200. Pf. Roggen, 200. Pf. Haber, 6. Stück Hornvieh und 200. Fl. an Geld in das Rufsiche Lager nach Riga geliefert, und zwar auf Veranlassung Ihro Majest. des Königs, der desfalls an Ihro Durchl. den Herzog ein Schreiben d. d. Lager bey Riga den 19. Julii 1700. erließ.

Im Jahr 1705. wurden für die Rufsich-Käyserl. Troupen abermals 60000. Pf. Roggen, 6000. Pf. Gröhe, 30000. Pf. Haber, 300000. Centner Heu, bey 8000. Pispfund Fleisch, und á proportion so viel Butter und Speck und 15. Rthlr. vom Hacken Contributiones geliefert.

Anno 1706. wurde beynahe eine gleich starke Contribution ausgeschrieben.

Anno 1714. wurden von Ihro Majestät dem Könige Augusto II. Höchsts. Gedächtnisses zwey Regimenter Sachsen in die Herzogthümer eingelegt, und mußte von dem Lande zu Erhaltung derselben eine gewisse Summa Geldes 6. Winter Monate durch erlegt werden, außerdem aber wurden noch 75. Rthlr. Albr. vom Hacken als Contributiones gefordert, welche die Landschaft durch Delegationes abzuwenden suchte, darinnen aber nicht reussirte.

In eben dem Jahre wurde das Land von denen Sächsischen Troupen so bedrängt und solche enorme Contributiones von ihnen anverlangt. daß die Landschaft den Cammerjunker Rutenberg an Ihro Majest. absendete solche zu depreciren, welcher auch einen geringen Nachlaß bewürkte.

Und endlich ist die letzte Contribution derer man sich erinnern kann, diejenige, welche, unter der Regierung des Herzogs Ferdinandi, die Rufsich-Käyserl. Troupen von diesen Herzogthümern verlangten, als sie nach Absterben Ihro Majest. des Königs Augusti II. Glorwürdigsten Andenkens, in denen Jahren 1733. und 34. nach Pohlen marschirten, um diejenigen Wohlgesinnten zu unterstützen, die den Königl. Thron mit unserm jetzt regierenden Gerechtesten Monarchen Augusto III. besetzt wissen wollten.

Diese Contribution betraf alle Einsassen des Landes, und Ihro Durchl. der jetzt regierende Herzog, der dazumal noch als Graf von Biron schon ansehnliche Possessiones in diesen Herzogthümern hatte, mußte mit allen übrigen Mitbrüdern ein gleiches Schicksal tragen, und Niemanden ist dazumal einaefallen, diese Contribution als eine nimiam saxitiam des Grafen v. Biron in suos subditos auszulegen, indem wir noch subditi des Herzogs Ferdinands waren; sondern das Ansehen des damaligen Grafen von Biron am Rufsich-Käyserl. Hofe, bewürkte noch eine Ersehung des dadurch erlittenen Schadens. Und wann gleich diese Ersehung von denen nigen, die den Auftrag desfalls hatten, nicht in der Exactitude geschehen, als es die Intention Ihro Majest. der Rufsich. Käyserin Anna, Glorwürdigsten Andenkens, mit sich brachte: So war

man doch überzeugt, daß nur diejenigen, denen dießfalls die Commission aufgetragen war, darinnen gefehlet hatten, wies insgemein in dergleichen Fällen zu geschehen pflegt.

Ein unpartheyisches Publicum urtheile also, wie diese Contribution als eine nimia saxitia des, etliche Jahre hernach, den Fürstenthum bestiegenden Herzogs Ernst Johann ausgeleget werden könne; Diese Auslegung ist eben so ungereimt, als wann man die im Jahr 1700. geforderten starken Lieferungen ins Lager nach Riga, und die starken Bedrängnisse derer Sächsischen Troupen, worüber das Land durch den Herrn Cammerjunker von Rutenberg, bey Ihro Majestät dem König Augusto II. so bittere Klagen führen ließ, Ihro Durchl. dem Herzog Ernst Johann zur Last legen wollte.

So viel nun die Entführung der benannten unglücklichen Personen betrifft, so ist solche ein fürchterliches Beyspiel, und vor die dabey empfindlich gelittene Angehörige eine sehr betrübte Zurück-Erinnerung und eine neue Eröffnung der Wunden, welche die Zeit meistens geheilet. So viel man nun bey diesem Vorfall auf vielfältige und nie bekannt gewordene Trieb-Federn muthmaßen mag; so gehöret doch ein sehr wohl auseinander gesetzter Beweis, und daß alle Umstände mit einer Gewisheit klar aufgedeckt seyn müssen, um in dieser Sache nach Gerechtigkeit zu urtheilen, und Jemanden, wer es auch sey, mit Zuverlässigkeit das Schicksal vorgemeldter unglücklicher Personen beyzumessen zu können.

Die genaue Kenntniß und die wahren Umstände dieser Sache müssen auch nur jenem Herrn Verfasser entdeckt worden seyn, weil er so decisiv das Urtheil spricht.

Die bekannte Entleibung des Herrn Starosten und Cammerherrn von Firkss, unter der Regierung Herzogs Ferdinands ist niemalsen so entscheidend beurtheilet worden, als jener Herr Verfasser die Entführung dieser unglücklichen Personen beurtheilet.

Welcher von denen beyden Fällen nach der Lage ihrer Umstände mit mehrerer Wahrscheinlichkeit beurtheilet werden kann, überläset man denenjenigen, die eine Kenntniß derer Umstände besitzen, die sich bey beyden Fällen geäußert.

Dem ohngeachtet wurde durch die Commission von An. 1717. der Verdacht, den man auf des Herzogs Ferdinand Durchl. legen wollte, vor ungültig erkannt. — Hätte unser Herr Verfasser dazumal schon schreiben können; so hätte er vielleicht mit einem Federstrich unsern in der Asche zu verehrenden Herzog Ferdinand als einen Mörder verurtheilet.

Zu verwundern ist es übrigens, daß im Jahr 1758. da man besonders Gründe nöthig hatte, die vorgesezte Exculpation des Herzogs Ernst Johann zu rechtfertigen, diese von jenem Herrn Verfasser als unwiderruflich und ganz klar am Tag liegende hingeworfene nimia saxitia nicht in denen Rationibus decidendi des Diplomatis mit eingeschaltet worden, um der ungerechten Absicht einen desto bessern Vorschub geben zu können.

Runnmebro wendet sich der Herr Verfasser zu denen Executionsmäßigen Einquartierungen und Gewaltthätigkeiten, welche in Bornsmünde, Islik, u. ausgeübet worden.

Man läugnet nicht, daß die Einquartierungen dem ganzen Lande, und also auch denen angeführten Dörtern beschwerlich gewesen, und bey Gelegenheit derselben Excesse und Gewaltthätigkeiten, welche insgemein die Folgen großer und beschwerlicher Einquartierungen sind, sich ereignet. In wie weit sich aber aus diesem eine nimia saxitia eines Landes-Fürsten schließen lässe, überlassen wir dem Urtheil eines unpartheyischen Publici.

Seynd wol diese Einquartierungen und Erceße grösser gewesen, als es diejenigen waren, welche die an den Preussischen Grenze liegende und diejenige Orte in Pohlen erfahren; durch welche die Russisch-Kaiserl. Troupen in dem letzten Kriege ihren Durchmarsch nahmen, um Ihro Majest. den König, wegen der Bedrängniß Ihrer teutschen Staaten Hülfe zu leisten. Es ist aber noch keinem derer Polnischen Magnaten, oder sonst Einem eingefallen, wegen dieses Einmarsches und derer Einquartierungen gedachter Russisch-Kaiserl. Troupen, und wegen derer bey so großen Armeen unvermeidlichen Ercessen Ihro Majest. dem Könige eine nimiam scvitiā in suos subditos Regni Poloniae aufürden zu wollen. Eben so wenig kann also dem Herzog Ernst Johann ein crimen felonix daraus gemacht werden, wann von denen Russisch-Kaiserl. Troupen bey dero Rückkehr aus dem Kriege und Durchmarsch durch dieses Herzogthum nicht durchaus gute Mannszucht gehalten worden, welches bey dem Durchmarsch großer Armeen fast unmöglich ist. Zu verwundern ist es noch, daß der Herr Verfasser Ihro Durchl. dem Herzog Ernst Johann nicht auch den Todschlag, der vor einiger Zeit auf den Gräfl. Keyserlingkschen Gütern an einem Aeltesten verübet worden, und worüber eine hohe Russisch-Kaiserl. Generalität die Thäter zur Verantwortung und gebührenden Strafe gezogen, als ein Crimen felonix zur Last geleyet hat.

Endlich komt der Herr Verfasser auf öffentliche Gewaltthätigkeiten und auf die committirte Dejectiones und Spolia in Degahlen, Prawingen, Selburg, Deguhnē, Thomsdorff, Garrosen, u.

Ehe wir darthun, wie wenig diese unverschämte Inputation gegründet sey, müssen wir dem Publico etwas mittheilen, was in die Verfassung unsers Vaterlandes mit einschlägt.

Die Fürstl. Domainen oder Güter werden bey uns Nemter genannt, und werden von dem Fürsten, theils gegen Erlegung einer gewissen Arrende-Summe, oder eines Pachts, an den Adel auf so viele Jahre überlassen, als der Adel mit dem Fürsten übereingekommen ist; theils läßt der Fürst solche Nemter durch seine Disponenten disponiren. Diejenigen vom Adel, die dergleichen Nemter Arrende- oder Pachtsweise erhalten, sind verbunden von dem Fürsten darüber Contracte zu nehmen, in welchem das Quantum, die Zeit und Terminen, wie die Pacht bezahlt werden soll, determiniret werden. und unsere Landes-Gesetze geben gewisse Ziel und Maaß, in wie weit beyde Theile zu Erfüllung ihrer Verbindung angehalten werden können, und der Fürst ist nicht befugt ohne hinlängliche Ursache und ohne vorgängige Untersuchung, wozu Er eine Commission aus dem Adel benennen muß, Jemanden vor Expirirung seiner Arrende-Jahre aus dem Amte zu setzen. Und wann der Fürst sich etwas anders kengen lassen sollte: So ist der Arrendator befugt den Weg des Rechts zu erwählen, und die Gerichte können ihm nicht denegiren, ihm auch gegen dem Herzog Recht zu verschaffen.

Nun sind alle diejenigen Orter, wo der Herr Verfasser die Gewaltthätigkeiten, Dejectiones und Spolia verübet zu seyn vorgiebt, Fürstl. Nemter, und wurden von solchen Personen besessen, die Ihro Durchl. den Herzog Ernst Johann bey dero Rückkehr und Besitznehmung dero Fürstenthümer, nicht als ihren Landes-Herrn anerkennen, und von demselben die gewöhnlichen Arrende-Contracte annehmen wollen, weil sie es nicht mit ihren Gesinnungen vereinbaren konnten.

Was konnte für eine natürlichere Folge hievon seyn als diese, daß Ihro Durchl. der Herzog zu der Resolution betrogen worden, denen Besigern vorgemeldter Fürstl. Aemter, solche nicht länger zu lassen, weil Ihro Durchl. mit Dero Fürstl. Interesse und mit Dero Landes-Herrlichen Rechte nicht vereinbaren konnten, Jemanden, der denenselben durch einen gewöhnlichen Contract die gehörige Sicherheit nicht zusagen will, Dero Eigenthum länger verwalten zu lassen.

Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann stunden solchergestalt mit denen Besigern der benannten Aemter in keiner Verbindlichkeit, weil die Herren Besizer selbst von keiner wissen wollten, und konnten also mit Recht, durch die nach denen Gesetzen und nach der hergebrachten Gewohnheit erforderliche Commissionen, denen Herren Arrendatoribus, die von Ihro Durchl. dem Herzoge keine Contracte annehmen wollten, ihre Arrenden abnehmen.

Nun urtheile ein unparthenisches Publicum selbst, auf was Art aus denen von jenem Herrn Verfasser angeführten vier Fällen sich eine nimia favita schließen lasse, und wie der angeführte §. XVIII. Pact. Subject. und die Commiss. Decision von 1717. §. II. & III. hier in Anwendung zu bringen sind?

Wir übergehen die gegen Ihro Durchl. dem Herzog ausgestoßene Schmähungen, und verweisen die geneigten Leser auf die in denen Remarques d'un Courlandois Sur le mémoire donné relativement aux affaires de Courlande, befindlichen Anmerkungen sub Num. 30. 34. 37. 44. 50. 51. 52. 62. 69. 78. 79. 80. 81. 101. 102. 103. woselbst sie eine vollständige Wiederlegung derjenigen Lasterungen finden, mit welchen der von einem jeden Patrioten zu verabscheuende Herr Verfasser des Antwort-Schreibens auf der 7ten Seite seines Pasquills von der 27ten Linie an, bis auf die 8te Linie der 8ten Seite ausgebrochen.

Ein gerechtes Publicum wird aus demjenigen, was hier nur mit wenigen berührt worden, und jener geschickte Herr Verfasser derer Remarques weitläufiger und mit Urkunden ausgeföhret, sattsam überzeuget seyn, daß Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann der rechtmäßige Landes-Herr sey, dem die Stände von Curland die solenne Eidesleistung schuldig sind, und dem die größte Anzahl der Stände solche geleistet haben.

Wann sich aus allem ganz klar zu Tage leget, daß Ihro Durchl. der Herzog Ernst Johann in Conformität der Fundamental-Constitution von 1736. welche bey dem bald zu vermutheten Ableben des Herzogs Ferdinand und dadurch zu existirenden casu aperturæ Feudi verabsaffet wurde: juxta practicatum in simili modum, investiret worden, und wann Hochdieselben die Pacta subject. und Gesetze des Landes, so wie die Sicherheit der Religion, durch Dero Eidlich ausgestellten Cautionem Religionis beschworen haben. Und wo kann noch ein Zweifel übrig bleiben, daß unser Durchlauchtigste Herzog Ernst Johann nicht

- 1.) Nach denen Constitutionen des Reichs,
- 2.) Nach denen Grund-Gesetzen des Landes, und
- 3.) Nach denen Feudal-Rechten als ein rechtmäßiger Herzog von Curland anerkannt werden müsse, so wie Hochdieselben auch alle Mächte von Europa anerkannt haben.

Ich biete jenem Herrn Verfasser Trost, eine einzige Illegalität zu erweisen, die die gegründeten Rechte unsers Durchlauchtigsten Herzogs entkräften könne.

Was will jener Herr Verfasser mit der scotischen Ausdrückung sagen?

„Macht etwa der Groß-Tanzler in Litthauen bey ihnen, König, Senat, Ministerium, Ritterschaft und die ganze Republique aus?

Keinem ist eingefallen diesen Satz zu behaupten, welcher eben so wenig erwiesen werden kann, als jener Herr Verfasser Jemanden überzeugen wird, daß der König und der Senat allein, die Republique ausmachen.

Wann man sich auf die Gesinnungen dieses Patriotischen Ministers und derer jenigen berufen, die mit ihm mit einem gleichen Eifer vor die Vorrechte der ganzen Republique und einer zu dieser Republique gehörenden Provinz geredet und gewacht: So hat man keine andere Absicht gehabt, als das Publicum zu überzeugen, daß auch in dem Senat selbst die Meynungen getheilet gewesen, und diejenigen Gründe, welche die Stände von Curland jezo frey anführen können, auch schon dazumal von solchen Männern anerkannt worden, mit denen sich ein so Pödelhafter Lästler als jener Verfasser des Antwort-Schreibens ist, weder in der Kenntniß derer Reichs-Constitutionen, noch in der edlen und freymüthigen Art zu denken, gleich schämen kann.

Welch einen schwachen Beweis vor des Prinzen Carls Königl. Hoheit vermeintlichen Rechte bringt nicht jener Herr Verfasser bey! wenn er solche auf die Mehrheit derer Stimmen aus dem Senatus-Consilio von 1758. gründet.

Sollte dem eine so vollkommene Kenntniß in denen Reichs-Constitutionen haben wollenden Herrn Verfassers, die zu Grodnow im Jahre 1717. gemachte Constitution unbekannt seyn? welche ausdrücklich sagt: „Daß in der Versammlung eines Senats die Mehrheit der Stimmen nur alsdann eine Gültigkeit haben sollte, wenn dasjenige, worüber diese Mehrheit der Stimmen entschieden hätte, denen Gesetzen und denen Constitutionen der Republique gemäß wäre, und daß im Gegentheil die Minora, wann sie nach denen Gesetzen und Constitutionen des Reichs gestimmt hätten, den Vorzug haben sollen.“

So lange also jener Herr Verfasser nicht den Beweis geführt, daß des Prinzen Carls Königl. Hoheit Rechte auf die Gesetze und Constitutionen des Reichs gegründet sind: So lange können wir auch nicht dem Herrn Verfasser eingestehen, daß die Mehrheit der Stimmen des Senatus-Consilii von 1758. zu Rechtfertigung desjenigen diene, was in dem Resultat desselben enthalten.

Zeige uns doch jener Herr Verfasser diejenigen Rechte und Verträge an, die ihm das Recht geben, als ein erkaufter Slave solche Sätze zu behaupten, die gegen die Gesetze und Constitutionen des Reichs, gegen die Vorrechte der ganzen Ritterschaft in Pohlen, gegen die Freyheit unsers Vaterlandes und gegen diejenigen Verträge laufen, in welchen die Republique mit dem Herzogthum Curland steht.

Ehe der Herr Verfasser zum Schluß gekommen, ist ihm noch eingefallen ein neues Verbrechen unserm Durchlauchtigsten Herzog aufzubürden, und wirft aus seiner großen Kenntniß in denen Lehn-Rechten folgende Frage auf:

„Welcher Lehn-Träger hat sich nur in Sinn dürfen kommen lassen, die Senatoren die Autoritate Regis & Reipublicæ constituiret gewesen, von der ihnen, vom Könige angewiesene Wohnung durch fremde Troupen mit Gewalt zu delogiren?“

Wir haben schon oben angeführt, was sowol in denen gemeinen Rechten als in dem Lehn-Rechte zu einer Sentence erforderlich ist. Ausser jenem Herrn Verfasser

ist ein jeder Rechtslehrer der Meynung, daß dazu *Judicium competens, Accusatio, Citatio* und *Defensio* desjenigen, der condemniret werden soll, erforderlich ist.

Ob nun vor Ausfertigung des sogenannten *Diplomatis Exeudationis* sich ein einziger dieser Requisitorum finden lasse, darüber lassen wir das unpartheyische Publicum aus demjenigen, was in dieser Schrift schon berührt worden, und was in denen oft erwähnten *Remarques* mit mehrerem erläutert wird, urtheilen.

Alle Rechtslehrer nennen eine solche *Sentence*, wo auch nur ein einziges dieser Requisitorum mangelt eine *sententiam sine causæ cognitione latam*, und wann ein Vasall durch eine solche *Sentence* seines Lehns entsetzt wird; so nennen ihn die Lehn-Rechte: *Vasallum sine causæ cognitione dejectum*.

Nun aber müssen wir jenem Herrn Verfasser aus denen Lehn-Rechten in Erinnerung bringen, daß solche zum Besten eines solchen Vasallen, der, ohne gehörige und genugsame Untersuchung der Sache, seines Lehnes entsetzt worden, verordnen: *Vasallus a Domino sine causæ cognitione dejectus, non minus atque quilibet alius in continentia & ubi amicos & auxilia habere potest impune feudum recuperare potest*.

Geben nun die Lehn-Rechte einem solchen Vasallen das Recht und die Freyheit, Freunde und Hülfe zu suchen, wo er welche findet, sich ungestraft wiederum in den Besitz seines Lehnes setzen zu können: So kann auch Er. Durchl. dem Herzoge nicht als ein Lehns-Fehler ausgeleget werden, wann Er die Gnade und Hülfe einer so Gerechten Monarchin, als die jetzt regierende Russische Kaiserin ist, angenommen, und sich durch Derselben mächtigen Beystand in den Besitz seines ihm gegen alles Recht und Billigkeit entziffenes Lehn zu setzen bemühet gewesen.

War nun die widerrechtlich und gegen unsere Grundverfassung abgeschickte Commission und derselben Unternehmungen, da sie mit Gewalt sich der Wohnung bemächtigt hatten, die Ihro Durchl. als rechtmäßiger Herzog beziehen wollte, eine Folge von demjenigen, was bey der Exeudation als unrechtmäßig und Gesetzwidrig vorgegangen: So war auch die Delogirung eine Folge desjenigen Schutzes und Beystandes, welchen Ihro Durchl. der Herzog, nach dem vor angeführten Satz aus dem *Jure feudali*, impune anzunehmen befugt waren.

Man kann sich übrigens über die Ungereimtheiten jenes Herrn Verfassers nicht genugsam verwundern, wann er sich noch beym Schluß untersetzet zu sagen:

„Das *prior tempore, potior jure*, findet hier, wo man de *jure & justitia* decidiret, gar nicht statt.“

Wo hat dann dieser erleuchtete Herr Verfasser die *Justitia* und das *Jus*, so vor des Prinzen Carls Königl. Hoheit redet, erwiesen? und wo hat er die Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit, die vor des Herzogs Ernst Johann Durchl. Rechte das Wort sprechen, wiederleget?

Wann Schmähungen und Lästerungen zureichend seyn, die Gerechtigkeit und Wahrheit einer Sache zu beweisen; So muß man dem Herrn Verfasser zugestehen, daß sein Werkgen ein Meisterstück ist.

Die gerechte und unparthenische Welt aber wird dem Werk des Verfassers keinen andern Werth beylegen, als denjenigen, den dergleichen abgeschmackte Pasquillen verdienen.

Welche abgeschmackte Parallele sucht nicht jener Herr Verfasser zu ziehen, zwischen denen Rechten des *Maréchal de Saxe* und unsers Durchlauchtigsten Herzogs!

Wo ist jemals vor der Wahl des Grafen von Sachsen eine Constitution vorgegangen, die nur im geringsten eine Aehnlichkeit mit derjenigen hätte, die An. 1736. in Ansehung des Herzogthums festgesetzt worden, und wo ist jemals eine Bestätigung dieser Wahl nachhero erfolgt? Sondern die Constitution von 1726. hat vielmehr gedachten Grafen von Sachsen zu der Würde eines Herzogs von Curland ganz unfähig declariret. Und von der Republique läßt sich kein einziger Actus aufweisen, der von dem einen Consensum tacitum noch expressum dieser Wahl zu erkennen gebe.

Ganz anders aber verhält es sich mit der Collation und Investitur des Herzogs Ernst Johann Durchl. Dieser hat die Constitution von 1736. vor sich, nach welcher die Republique denjenigen vor einen Herzog von Curland zu erkennen sich erklärt, welchen Ihro Majestät der König nach Absterben des Herzogs Ferdinands in dieser Würde zu bestätigen geruhen mögten.

Daß diese Bestätigung wirklich erfolgt sey, ist notorisch, und die Diplomata Collationis und Investitura seynd die deutlichsten Beweise dieser Bestätigung, und die Anerkenntnis des ganzen Senats von An. 1750. giebt zu erkennen, daß man in der Art und Weise, wie der Herzog Ernst Johann zu dem Lehn berufen und mit demselben belehnet worden, nichts auszusetzen gehabt.

Sollten dann die Senatus-Consilia, welchen der Herr Verfasser eine so große Macht zuschreibet, diese Macht und Gewalt erst An. 1758. erhalten haben? Und sollte dasjenige, was in dem Senatus-Consilio von An. 1750. einmüthig und ohne Widerspruch beschloffen und als wahr, gerecht und billig erkannt worden, weniger Kraft haben, als das Resultat von 1758. und sollte dem Resultat von 1750. weniger Glauben beizumessen seyn, als demjenigen, welches 8. Jahre hernach gegen die Gesetze und nicht einmüthig abgefaßt worden?

Endlich will der Herr Verfasser zeigen, daß er nicht allein ein großer Rechtsgelehrter, sondern auch ein großer Politicus ist, und nimmt es sehr hoch übel auf, daß die Staats-Raisons, welche Rußland gehabt habe in die Befreyung unsers Durchlauchtigsten Herzogs eine Zeitlang nicht zu willigen, nicht unbeweglich geblieben.

Diese vorwizige Anmerkung des Herrn Verfassers verdienet eine andere Beantwortung, als diejenige seyn könnte, die man ihm darauf zu geben im Stande wäre.

Wir bescheiden uns daher eine solche Materie zu berühren, die in die Handlungen gekrönter Häupter und in die Maafregeln großer Höfe einschlagen, und wollen uns mit jenem Herrn Verfasser nicht demjenigen Urtheil aussetzen, nach welchem diejenigen, die in denen Staatsgeschäften und in denen Staats-Raisons derer Reiche mehr Kenntniz und Einsicht besitzen als wir zwey Verfasser, sich verwundern müssen, daß ein so kleines Licht, als wie jener Herr Verfasser ist, sich unterstehe, dergleichen Vorfälle in einem Staat mit zwey Worten zu entscheiden.

Schließlich muß man sich außerordentlich wundern, wie unverschämmt und lügenhaft der Verfasser vorgeben kann: daß die Kaiserin Elisabeth Höchster. Gedächtnisses Dero, durch den Herrn von Groß, gegebene Declaration, Sich als ein Mittel bedienet habe, Ihro Recommendation zu unterstützen.

Wir verweisen das Publicum auf die 72. und 73te Anmerkungen derer oben erwähnten Remarques, und auf die daselbst befindliche Beilage sub. FF., welche klar vor Augen legen, daß der Russische Hoff so weit von einer Recommendation entfernt

war, daß vielmehr die Kaiserin Elisabeth Höchstsel. Gedächtnisses durch Dero Großkanzler Grafen von Woronzow noch in dem Junii Monat 1758. Ihro Majest. dem Könige zu Gemüthe führten, daß die Wahl eines neuen Herzogs von Curland zu allerhand Embrouillemens und zu verschiedenen Urtheilen und Verdacht in Pohlen Anlaß geben würde, und Demselben anheim stellten, ob es nicht besser sey, diese Sache auf eine gelegnere Zeit zu verschieben.

Daß aber die Declaration Ihro Majest. der Kaiserin Elisabeth, welche auf unablässige Sollicitation des Sächsischen Ministerii erfolgt, den Beweis in sich fasse, daß die Verurtheilung des Herzogs Rechtskräftig worden sey, ist eine unverschämte Lüge. Es zeige doch der Herr Verfasser aus dieser Declaration diejenige Stelle, aus welcher er seine giftige Schmähungen heraus gezogen. Stehet in derselben etwas anders darin, als nur von Staats-Ursachen? Staats-Ursachen aber und Criminalia laesa Majestatis sind sehr verschieden von einander.

Der Prinz von Pohlen Johann Casimir, ein Bruder Königs Ladislaw VI. wurde von Frankreich zwey Jahre lang aus Staats-Ursachen gefänglich inne behalten. Niemanden aber fiel es ein, Ihn vor criminal zu erklären.

Und ganz neuere Exempel, die noch gegenwärtig existiren und notorisch sind, könnten dieses erläutern, wann man nicht einiges Bedenken hätte, solche anzuführen.

Wir beschließen hiemit unsere Prüfung über das Antwort-Schreiben eines Curländers an seinen sogenannten Mitbruder, und hoffen, so kurz auch diese Betrachtung seyn mag, daß selbige dennoch genugsam überzeuget haben wird, daß der Eifer, den jener Herr Verfasser in seinem Antwort-Schreiben bezeigt, weder Liebe zum Vaterlande, noch Eifer in der Religion zum Grunde habe, und daß aus dessen giftiger und dunkler Schreibart ein verfinsterter Geist und ein solches Herz sich offenbaret, welche die geheiligten Geseze der Wahrheit nicht kennet und verabscheuet, und einen solchen Schriftsteller zu erkennen giebt, der nur aus unerlaubten Absichten die Wissenschaft seiner Lasterungen und Schmähungen verkauffet.

Ehe man schließet, rathet man dem Herrn Verfasser künftighin von seiner Kunst und Wissenschaft zu schmähen und zu lästern, die ihm Niemand auf eine vollkommene Art zu besitzen abstreiten wird, keinen solchen Gebrauch zu machen, wie bey diesem Antwort-Schreiben geschehen, da er die Geseze der Wahrheit und Gerechtigkeit, durch seine Verdrehungen zu Waffen brauchen wollen, seine betrügerischen und auf bloße Unwahrheit und Ungerechtigkeit gegründete Sätze zu vertheidigen; Denn, einen solchen Schriftsteller verabscheuet die gelehrte und die ehrliche Welt!

